

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits, Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 16

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

derselben Periode entstandene, Schuldenlast für die Regierung drückender machen, und alle Staatsgläubiger, die jene frühern Reductionen nicht gerade getroffen hatten, in eine behaglichere Lage versetzen konnte. Ja, sie gibt uns das, vielleicht erste, Beispiel, daß eine Regierung Anlehen in einem schlechtern Gelde erhob, als dasjenige ist, in welchem sie ihre übernommenen Verbindlichkeiten erfüllte *).

§. 16.

Von der Tilgung des Papiergeldes a) im Allgemeinen.

b) Fehlerhaftes Verfahren.

Die Art und Weise, wie das Papiergeld gezwungenen Umlauf zu erhalten pflegt, scheint es beim ersten Anblick der Sache mit sich zu bringen, daß es nicht nur in der Eigenschaft eines Circulationsmittels, sondern der einzelne Zettel zugleich als eine Schuld des Staats an den Inhaber betrachtet werden müsse. Gewöhnlich waren es, wie wir gesehen, Banknoten, die, ursprünglich gegen klingende Münze einlösbar, im Augenblicke der Noth gezwungenen Cours erhielten, und wenn ein vom Staate unmittelbar ausgegebenes Papiergeld auch die Anweisung auf baare Zahlung nicht ausdrückte, so war in der Regel doch ursprünglich die Einlösung zugesagt, um auf dasselbe die Eigenschaften überzutragen, welche die edlen Metalle zum Gebrauche als Circulationswerkzeug tauglich machen.

Man könnte darnach also versucht seyn, das Papiergeld als Schuldscheine au porteur zu betrachten, die den Inhaber berechtigen, den Betrag in klingender Münze nach dem Nominalwerthe zu verlangen, sobald die Regierung die Ein-

*) England, das viele Anlehen zu einer Zeit erhob, da die Noten der englischen Bank um 20 und mehr Procent unter dem Nennwerth gegen edle Metalle standen.

lösung beschließt. Allein, obwohl in diesem Falle der Staat nach die Regierung sich mit einer Schuld belastet sieht; so ist es nicht zu verkennen, daß jene Zusicherungen stets hin auf der Unterstellung beruhten, das Papier werde seinen ursprünglichen Werth behaupten, und daß sie, diese Wirkung hervorzubringen bezweckend, mehr für eine der Gesellschaft gegebene Garantie, als für ein dem Inhaber gegebenes Versprechen zu halten sind; dieser daher nicht als Gläubiger, sondern nur als Besitzer eines gesetzlichen Zahlungsmittels, zu betrachten ist. Der Staat kann daher in seinem Verfahren bei der Tilgung des Papiergeldes nicht von privatrechtlichen Rücksichten gegen die einzelnen Besitzer des Papiergeldes, sondern als Gesetzgeber, nur von allgemeinen Grundsätzen des Rechts und der Politik geleitet werden.

Die Politik und die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit fordern auf gleiche Weise, die Zusage der Einlösung gegen klingende Münze in Erfüllung gehen zu lassen, wo das Papier keine, oder eine nur unbedeutende, Depreciation erlitten hat *). Alsdann kann die Heilung des Uebels auch nicht schwer fallen. Die Einlösung muß allmählig erfolgen, so wie es dem Handel des Landes möglich ist, die edlen Metalle, die man zu der Ausmünzung bedarf, herbei zu schaffen **).

*) Von einer unbedeutenden Depreciation läßt sich oft nicht sagen, ob sie die Folge des Miscredits, einer zu starken Emission oder des auswärtigen Wechselcurfes ist.

**) Eine Bankanstalt, deren Noten, in Folge einer Regierungsermächtigung zur Einstellung der Baarzahlung, die Eigenschaft eines Papiergeldes erhielten, würde das einfache Verfahren zu beobachten haben, ihre Emissionen mittelst Discouts und Vorschüssen einzuschränken und geleistete Vorschüsse zurückzufodern, sodann edle Metalle gegen ihre Noten, die der Verkehr nicht plötzlich entbehren

Werden die, gegen klingende Münze eingehenden Summen vertilgt; so wird das Metall, wie an seinem Orte gezeigt wurde, durch das Bedürfnis der Circulation im Umlaufe festgehalten. Bei der Unbedeutenheit des Kapitals, das ein Land im Verhältniß zu seinem Totalreichtum, zur Bewerfstellung der Umsätze mittelst der edlen Metalle bedarf, kann der Regierung der Kapitalaufwand, den sie der Tilgung des Papiergeldes widmet, um so weniger schwer fallen, da eine solche Maaßregel mittelbar den günstigsten Einfluß auf die Vermehrung ihrer Hilfsquellen, somit auch auf ihren Credit, ausübt.

Das Land selbst wird eben so in der festern Begründung des Privatcredits, durch die Zurückführung der Geldcirculation auf die festere Basis, eine reichliche Entschädigung für die Verwendung des Kapitals finden, das als Circulationsmittel den Dienst des Papiereß übernimmt, und effectiv der Production entzogen wird. Der wirkliche Kapitalaufwand wird aber für die Regierung und das Land um so weniger bedeutend seyn, wenn an die Stelle des Papiergeldes zum Theil der Gebrauch von Creditpapieren

kann, einzukaufen, und wenn der mittlere Betrag ihrer umlaufenden Zettel reducirt ist, die Einlösung und die Emission des gemünzten Geldes, unter fortschreitender Einschränkung der Wiederausgabe der zurückkehrenden Noten, zu beginnen. Einer excessiven Ausgabe zwangsweise umlaufender Noten einer gesellschaftlichen Anstalt würde jede Regierung, welche solchen Papieren die Eigenschaft gesetzlicher Zahlungsmittel beilegt, sogleich Grenzen setzen, wenn die Ausgabe nicht zu ihrem eigenen Vortheil (durch Vorschüsse an die Staatscasse) erfolgt. Geschieht aber dieß; so ist der That nach der Staat der Ausgeber. Der Staat wird es aber nur alsdann bei den bloßen Vorschüssen bewenden lassen, und die Papierausgabe nicht unmittelbar übernehmen, wenn er nur eine zeitliche Suspension der Baarzahlung beabsichtigt und es zu einer bleibenden und bedeutenden Depreciation des Papiergeldes nicht kommen lassen will.

tritt, die ohne Zwang umlaufen. Der Verlust, den das Land durch den Kapitalaufwand zur Herbeischaffung der edlen Metalle erleidet, wird auch aus dem Grunde dem Werthe des abgelösten Papiergeldes nicht gleich kommen, weil während dessen gezwungenen Umlaufes von vielen Personen Borräthe von Gold und Silber zurückgelegt zu werden pflegen, die wieder in die Circulation zurückkehren.

Wenn aber eine bedeutende Depreciation von längerer Dauer Statt fand, so würde eine Tilgung des Papierses, mittelst Einlösung um seinen Nominalwerth, oder auch gegen einen, den Metallpreis zur Zeit der beschlossenen successiven Einlösung bedeutend übersteigenden Werth, wenn sie auch immer ausführbar wäre, weder dem Interesse der Regierung und des Volkes zusagen, noch als geboten von der Gerechtigkeit betrachtet werden können. Es sind in der letzten Beziehung die Erwägungen vollkommen entscheidend, die in dem vorhergehenden Paragraph berührt wurden, und denen hier privatrechtliche Rücksichten nicht entgegen treten. Die Beschädigungen, welche in den Verhältnissen der Gläubiger und Schuldner durch das successive Fallen des Papiergeldes und dessen Schwankungen entstanden, können durch die Tilgung desselben, auf welche Art und Weise sie auch erfolgen mag, nicht wieder gut gemacht werden. Das einzige gedenkbare Mittel zu diesem Zwecke wäre eine Liquidation, welche alle früheren, während des ganzen Zeitraums der Depreciation und ihrer Schwankungen vollzogenen Creditgeschäfte aller Staatsangehörigen umfassen müßte, um für jedes Geschäft die Differenz des Papierpreises zur Zeit des Abschlusses und zur Zeit der geschehenen Vollziehung auszumitteln.

Eine solche Liquidation ist unausführbar, und wäre sie auch möglich, so würden die Curszettel doch nur ein approximatives, kein genaues Resultat geben, da, wie man

gesehen, die Schwankungen des auswärtigen Wechselcurfes einen Einfluß ausüben, dessen Resultat sich mit dem der eigentlichen Depreciation vermischt. Die wirkliche Vollziehung einer derartigen Maaßregel würde aber nicht in einer Ausglei chung zwischen den einzelnen Besitzern des Circulationsmittels zur Zeit der Einlösung auf der einen, und dem Staate auf der andern Seite bestehen, sondern nur jene physische und moralische Personen angehen, die in der Periode der Depreciation Creditgeschäfte gemacht haben, den Staat mit einbegriffen, und zwar, je nachdem er für betagte Verbindlichkeiten Zahlung leistete oder empfing, in der Eigenschaft als Gläubiger und als Schuldner.

Daß A, der 100 \mathcal{F} . Papier besitzt, die er für einen Silberwerth von 50 \mathcal{F} . aus den Händen des B empfing, aus dem Umstande, daß B dasselbe Papier zu 60 von C, dieser zu 80 von D, und der letzte zu 100 vom Staate erhielt, kein Recht ableiten kann, zur Zeit der beschlossenen Tilgung die Einlösung al pari zu verlangen, ist nun eben so klar, als daß, wenn diese Einlösung al pari erfolgt, A einen ungebührlichen Gewinn macht, und die frühern Besitzer, statt die ihnen gebührende Entschädigung zu erlangen, in der Eigenschaft als Steuerpflichtige neue Opfer zu bringen genöthigt werden.

Wenn aber die Einlösung eines deprecirten Papiergeldes al pari aus dem Gesichtspuncte einer gerechten Vergütung für die Verluste, welche die Depreciation herbeigeführt, niemals für angemessen gehalten werden mag; so ist man vielleicht versucht, dieselbe als ein Mittel zu betrachten, den Staatscredit zu heben. Der durch ein deprecirtes und steten Schwankungen unterworfenenes Papiergeld erschütterte Credit kann aber nur dadurch wieder befestigt werden, daß die Regierung wieder anfängt, ihren festen Willen zur treuen Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten zu beurfunden,

zugefügten Schaden, wo sie kann, zu vergüten, das Circulationsmittel auf eine solide Basis — die Grundbedingung des Credits überhaupt — zurückzuführen, und ihre Hilfsquellen zu Rathe zu halten und zu vermehren. Diesen Forderungen entspricht sie zum Theil nicht, und zum Theile bringt sie gerade die entgegengesetzte Wirkung hervor, wenn sie ein tief gesunkenes Papiergeld al pari oder in einem dem Pari annähernden Verhältniß einzulösen sucht. Sie vergütet den Beschädigten keine Verluste, und wenn sie nicht im Stande ist, den ganzen Ueberfluß an Papier auf einmal hinweg zu schaffen, so verlängert sie die Dauer der Schwankungen und führt neue Beschädigungen herbei; sie schwächt ihre Hilfsquellen, indem sie einen Aufwand macht, der rein verloren ist.

Eine plötzliche Einlösung eines, im Ueberfluß vorhandenen Papiers al pari, um künftigen Schwankungen zu begegnen, läßt sich nicht bewerkstelligen. Die Anhäufung einer solchen Summe in klingender Münze ist unmöglich. Wäre das Papiergeld auf den dritten Theil seines ursprünglichen Silberwerths gesunken, so müßte der Vorrath den dreifachen Betrag des Circulationsbedürfnisses erreichen. Allein in dieser Beziehung ließe sich leicht helfen, nämlich durch die Annahme des Papiergeldes als Darlehen gegen die Ausstellung von Schuldscheinen, die in klingender Münze verzinslich sind. Es wird alsdann das Papier plötzlich und so lange in die Anlehenscasse abfließen, bis das zurückgebliebene gerade noch hinreicht, in gleichem Werthe mit dem Silber die Dienste als Circulationsmittel zu versehen. Die vollständige Einlösung gegen klingende Münze oder durch fortgesetzte Anlehen läßt sich dann in dem Maaße vollziehen, als die edlen Metalle zur Uebernahme des Dienstes des Papiers von der Regierung mittelst Anlehen, oder durch den Handel aus dem Auslande herbeigeschafft werden.

Die allmähliche Steigerung des Metallpreises des Papiergeldes bis zur Einlösung al pari kann durch eine successive Verminderung des Papiers, so lange dasselbe das einzige gesetzliche Zahlungsmittel ist, leicht bewirkt werden. Das zurückbleibende wird alsdann, unter übrigens gleichen Umständen, ohngefähr den nämlichen Werth behaupten, wie die größere Menge der Zettel, welche früher umlief.

Hat man die Steigerung bis zum Pari bewirkt, so kann dann die allmähliche Ablösung durch edle Metalle nach dem Nominalwerthe, mittelst Anlehen oder Auswechslung gegen klingende Münze, auf gleiche Weise, wie auf dem ersten Wege, bewirkt werden.

In beiden Fällen würde der Staat ganz zwecklos sich mit einer bedeutenden Schuldenlast beladen, und die Personen, welche sich gerade im Besitze der Circulationsmittel befinden, auf Unkosten der Steuerpflichtigen bereichern. Werden im ersten Fall die, während der Periode der Depreciation entstandenen, Verbindlichkeiten nicht verhältnismäßig in dem neuen Circulationsmittel reduziert; so verursacht sie der Klasse der Schuldner eben so große Verluste, als die Depreciation der Klasse der Gläubiger zufügte, die um so empfindlicher sind, da sie plötzlich entstehen.

Im letztern Falle verlängert sie aber die verderblichen Schwankungen auf eine ebenfalls die Klasse der Schuldner gefährdende Weise.

Die ungeheuern Opfer, die solche Maaßregeln verlangen, würden wohl selbst dann davon abhalten, wenn man auch nicht von ihrer Zwecklosigkeit überzeugt wäre. Aber auch andere, minder entscheidende Maaßregeln zur allmählichen Tilgung des Papiergeldes, welche nur annähernde Resultate gewähren, sind mit ähnlichen, nur der Größe nach, verschiedenen zwecklosen Opfern verbunden.

Wo das Papier nicht das einzige gesetzliche Circulationsmittel ist, muß bei einer allmählichen Einlösung des Papiers nach seinem Course, oder durch Tilgung der zur Zahlung von Steuern eingegangenen Beträge, eine Steigerung des Werthes nicht nothwendig eintreten. Dieses Steigen hängt vielmehr von dem Umstande ab, ob ein Zufluß von edlen Metallen Statt findet, und diese von der Circulation festgehalten werden, wobei mancherlei Ursachen, Besorgnisse, Gewohnheiten, Handelsconjuncturen, Regierungsmaaßregeln einwirken, und veranlassen können, daß, ohnerachtet der Verminderung des Papiergeldes, dessen Preis dennoch fällt.

Wollte auf diese Weise die Abschaffung des Papiers allmählig vorbereitet werden; so würde doch zuletzt eine entscheidende Maaßregel ergriffen werden müssen, und bis dahin, ohne Nutzen für diesen Zweck, die Dauer der vererblichen Schwankungen des Preises verlängert werden.

§. 17.

Zweckmäßiges Verfahren zur Tilgung des Papiergeldes.

Es gibt nur einen Weg, den man zur Tilgung eines depreciirten Papiergeldes betreten kann, ohne einen unnützen Aufwand zu machen, und zugleich den wesentlichen Nachtheilen dieses Circulationsmittels, so lange man dessen nicht entbehren kann, Schranken zu setzen.

Man muß seinen Preis zu fixiren, und dasselbe so schnell einzuziehen suchen, als es möglich ist, die zur Bewerksstelligung der Wertheinsätze erforderlichen Borräthe an edlen Metallen herbeizuschaffen.

So wie man einmal aufhört die Menge des Papiers zu vermehren, werden in ruhigen Zeiten ohnehin keine bedeutende Schwankungen im Preise desselben eintreten. Es